

## **Der Schutz- und Heilungsparagraf 37 a BWG und das Buckower-Rudower Blumenviertel**

### **1. Das Wasserwerk Johannisthal und das Buckower-Rudower Blumenviertel**

Das Wasserwerk Johannisthal gehörte bis zur Wende zu den Standorten im ehemaligen Ostteil der Stadt, die die höchsten Fördermengen (ca. 65.000 m<sup>3</sup> / Tag) aufwiesen. Das Buckower-Rudower Blumenviertel lag bis dahin im max. Einflussbereich (im Zentrumsbereich) dieses Wasserwerkes.

In Folge der Wiedervereinigung wurden im Grundwasser des Wasserwerkes Johannisthal erhebliche Kontaminationen im Grundwasser festgestellt. Das Wasserwerk Johannisthal wurde deshalb im Jahr 1993 wesentlicher Aufgabenbereich im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP), der Altlastensanierung im Südosten Berlins. Die Kontaminierungen führten dazu, dass die Grundwasserförderung des Wasserwerkes zu Trinkwasserzwecken quasi halbiert (ca. 30.000 m<sup>3</sup> / Tag) werden musste. Daraufhin stiegen die Grundwasserstände im Blumenviertel signifikant an und führten in diesem Stadtteil zur Grundwassernotlage.

Zur Abhilfe aus der Notlage beschloss das Berliner Abgeordnetenhaus auf Antrag des damaligen Senators im Jahr 1995, die jetzt fehlenden Grundwasserfördermengen durch eine Brunnengalerie im Glockenblumenweg im Blumenviertel zu ersetzen.

Die Anlage wurde im Jahr 1997 in Betrieb genommen und schützt seitdem das Blumenviertel vor extremen Grundwasserständen. Das Land Berlin übernahm die Planungs- und Baukosten und seitdem auch ihre Betriebs- und Instandhaltungskosten. Die Anlage wurde bis zu ihrer Abschaltung am 30.06.2022 weitgehend störungsfrei von den Berliner Wasserbetrieben (BWB) betrieben.

### **2. Der Schutz- und Heilungsparagraf 37 a BWG**

Am 05.01.1999 legten der Regierende Bürgermeister von Berlin und der Senator für Wirtschaft und Betriebe dem Berliner Abgeordnetenhaus den Gesetzentwurf zur Einfügung des § 37 a mit Begründung und Einzelbegründung in das Berliner Wassergesetz (BWG) vor.

Er soll in bebauten Stadtgebieten vor Gefahren für Leben und Gesundheit der dort wohnenden Menschen und ihr Zuhause durch extreme Grundwasserstände schützen: Sicherstellung umwelt- und siedlungsverträglicher Grundwasserstände.

Das Gesetz ist auf die Stadtgebiete beschränkt, die in den Einflussbereichen der im Berlin-Warschauer Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke liegen. Dazu gehört auch das Buckower-Rudower Blumenviertel im max. Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal. Das Gesetz wurde im Mai 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus einstimmig beschlossen.

Mit dem Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung wurde dem Land Berlin und den BWB das „Instrument des Grundwassermanagements“ für eine umwelt- und siedlungsverträgliche Grundwasserstandsregulierung eröffnet und übertragen.

Das Gesetz sieht keine Übertragung des dem Land Berlin und den BWB gesetzlich obliegenden Grundwassermanagements auf die Bürgerschaften in Berlin vor.

Am 10.10.2001 wurde per Ermächtigung aus § 37 a BWG die dort geforderte Rechtsverordnung in Form der Grundwassersteuerungsverordnung in Kraft gesetzt.

### **3. Die Anwendung des Schutz- und Heilungsparagrafen - Ergänzungsfördermengen**

*„Das Grundwassermanagement ist zunächst auf die Wassermengen begrenzt, die jährlich insgesamt von den Berliner Wasserwerken gefördert werden. Eine darüber hinaus erforderliche Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.“*

Reichen die Fördermengen in den Wasserwerken nicht aus, um in den Einflussbereichen der im Urstromtal fördernden Wasserwerke siedlungsverträgliche Grundwasserstände zu erzielen, dann sind in diesen Wasserwerken Ergänzungsfördermengen erforderlich. Ergänzungsfördermengen können als Abschläge in anliegende Flüsse oder Kanäle vom jeweiligen Wasserwerksgelände oder als Ersatzmaßnahmen in den betroffenen Gebieten erbracht werden → Wasserwerk Johannisthal / Brunnengalerie im Glockenblumenweg.

### **4. Die Blockade des Schutz- und Heilungsparagrafen und seine Folgen**

Der „Runde Tisch Grundwassermanagement 2012“ wurde eingerichtet, um der nachstehenden Forderung der Koalitionsvereinbarung vom November 2011 zwischen SPD und CDU in der seinerzeit anstehenden Legislaturperiode nachzukommen:

*„Eine stadtweite Grundwasserstandssteuerung ist lückenlos zu betreiben. Hierbei sind die Wasserwerke und alle privaten Entnehmer zu berücksichtigen. Ziel der Koalition ist es, siedlungsverträgliche Grundwasserstände für Gebäude zu erreichen.“*

Seit dem „RundenTisch Grundwassermanagement 2012“ (seit einem Jahrzehnt !) versuchen die Mitarbeiter der Senatsumweltverwaltung, jeweils unterstützt durch ihre politische Leitung, das ihnen und den BWB gesetzlich obliegende Grundwassermanagement auf die Berliner Bürgerschaften abzuwälzen.  
Stichworte: „Blockade des Schutz- und Heilungsparagrafen 37a BWG“, „Vermeintliche Ewigkeitskosten in Milliardenhöhe“ und daraus entwickelt → „Hilfe zur Selbsthilfe“ und sog. Pilotgebiete, u. a. auch das „Pilotgebiet Blumenviertel“.

Einen weiteren, gegen die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gerichteten Schritt in Richtung des gesetzlosen Zustandes tat der Berliner Senat: In der Parlamentssitzung am 14.09.2017 wurde dem Berliner Abgeordnetenhaus die DRS 18/0499 <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-0499> zur Kenntnisnahme vorgelegt. Darin erscheint unter der Verordnungs-Nr. 18/060 die „Verordnung zur Aufhebung von wasserrechtlichen Verordnungen“. Artikel 1 dieser Verordnung lautet: "Aufhebung der Grundwassersteuerungsverordnung vom 10.10.2001 (GVBL.S.546)."

Mit der nun am 30.06.2022 ebenfalls ersatzlos vorgenommenen Abschaltung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg gefährdet der Senat vorsätzlich die **Gesundheit** und das **Leben** der Bürgerinnen und Bürger sowie flächendeckend die **Standicherheit** hunderter Häuser im Blumenviertel.

## 5. Der Ausweg aus der Blockade des Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a BWG

In der Anlage „Dokumente zum Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a BWG“ zeigen wir, welche Intentionen Abgeordnete und Politiker des Berliner Senats damals hatten, um das Leben und die Gesundheit der Menschen sowie die Standicherheit der Gebäude vor den Gefahren hoher Grundwasserstände (HGW, zeHGW) in den bedrohten Stadtgebieten zu schützen.

Die Anlage im Glockenblumenweg wurde bekanntlich errichtet und betrieben, um den Ausfall der wegen der Kontaminationen im Wasserwerk Johannisthal entfallenen Grundwasserfördermengen zu kompensieren. Fakt ist: Ein Ende der Altlastensanierung im Wasserwerk ist nicht absehbar, und eventuelle Fördermengen eines sanierten Wasserwerkes werden das Blumenviertel auch zukünftig nie wieder vor hohen Grundwasserständen schützen können; sodass der Weiterbetrieb der Anlage im Glockenblumenweg bis zu ihrem gleichwertigen Ersatz unabweislich ist! Der § 37 a BWG ist auch heute rechtsgültig!

Wir zeigen in der Anlage „Maßnahmen zur nachhaltigen Behebung der Grundwasserproblematik im Blumenviertel“, wie die Brunnengalerie im Glockenblumenweg erfolgreich weiterbetrieben werden, bzw. durch eine neue zentrale Anlage im Rahmen des dem Land Berlin und den BWB gesetzlich obliegenden Grundwassermanagements ersetzt werden kann.

Eine sozialverträgliche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Blumenviertel an den (Betriebs-)Kosten dieser Maßnahmen ist denkbar.

Um den vom Land Berlin bewusst herbeigeführten, quasi gesetzlosen Zustand zu beenden, kann zusätzlich eine Präzisierung des § 37 a BWG durch das Berliner Abgeordnetenhaus hilfreich sein → siehe anliegenden „Vorschlag zur Präzisierung / Überarbeitung des § 37 a BWG“.

→ Wir erinnern an die Einhaltung des Koalitionsvertrages vom November 2021.

Wortlaut auf Seite 51 des Koalitionsvertrages:

- *Die Koalition wird in Gebieten, in denen sich in Folge der Wiedervereinigung Grundwasserstände in nicht vorhersehbarer Weise signifikant verändert haben, wie zum Beispiel im Blumenviertel, die Anwohner\*innen dabei unterstützen, ihre Gebäude gegen Grundwasserschäden zu schützen. Dazu zählt auch eine finanzielle Förderung.*

Die Unterstützung und finanzielle Förderung muss im Rahmen des Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a BWG erfolgen → siehe oben: „Maßnahmen zur nachhaltigen Behebung der Grundwasserproblematik im Blumenviertel“.

Klaus Langer Wolfgang Widder

Berlin, 25.11.2022

Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012  
[www.grundwassernotlage-berlin.de](http://www.grundwassernotlage-berlin.de)

### Anlagen

- Dokumente zum Schutz- und Heilungsparagrafen
- Übersicht § 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung
- Vorschlag zur Überarbeitung / Präzisierung des § 37 a BWG
- Maßnahmen zur nachhaltigen Behebung der Grundwasserproblematik im Blumenviertel

## Dokumente zum Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a BWG

1. Übersicht über den Schutz- und Heilungsparagrafen 37a BWG → siehe nachfolgende Übersicht zu § 37 a BWG .

2. Mit Drucksache 15/5549 vom 12.10.2006 konstatierte die damalige Senatorin, Frau Junge-Reyer:

*Durch die Regelung des neu erlassenen § 37 a Abs. 5 Nr. 1 des Berliner Wassergesetzes ist der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung nicht nur die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, sondern nach Maßgabe näherer Regelungen in einer Rechtsverordnung auch die Aufgabe übertragen worden, durch Nebenbestimmungen zu den den Wasserbetrieben erteilten Erlaubnissen zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung darauf hinzuwirken, dass die Fördermengen im gesamten Stadtgebiet so aufeinander abgestimmt werden, dass Vernässungsschäden in bebauten Gebieten nach Möglichkeit vermieden werden. Adressat des Grundwasser-Managements ist ausschließlich die öffentliche Wasserversorgung, also die BWB.*

3. Mit Drucksache 14/973 vom 01.02.2001 erfolgte der Antrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der PDS und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über **Grundwasserförderung in Berlin-Johannisthal**:

### **Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:**

*Der Senat wird aufgefordert, sich bei den Berliner Wasserbetrieben (BWB) dafür einzusetzen, dass die geplante Stilllegung des Wasserwerkes Johannisthal nicht durchgeführt wird. Darüber hinaus soll der Senat von der Ermächtigung in § 37 a Abs. 5 Berliner Wassergesetz Gebrauch machen und eine Verordnung erlassen, die einen umwelt- und siedlungsverträglichen Grundwasserstand bzw. die Festsetzung einer erträglichen Mindestfördermenge sicherstellt.*

### **Begründung:**

*Die BWB haben im vergangenen Jahr angekündigt, dass sie das Wasserwerk Johannisthal als Standort für die Trinkwasserversorgung aus betriebswirtschaftlichen Gründen außer Betrieb nehmen wollen. Das Wasserwerk Johannisthal gehörte bis zur Wende zu den Standorten im ehemaligen Ostteil der Stadt, die die höchsten Fördermengen aufwiesen.*

*Städtebauliche Planungen sowie Schließungen in der Vergangenheit (Teltowkanalgalerie) haben bereits zu erheblichen Vernässungsschäden an Baukörpern im Einzugsgebiet geführt. Aus dem betroffenen Gebiet liegt eine Vielzahl von Beschwerden und Petitionen vor. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz des Abgeordnetenhauses hat sich in seiner Sitzung am 31. Januar 2001 mit einer an ihn überwiesenen Petition zu diesem Thema befasst. Alle Fraktionen waren sich darin einig, dass entsprechende Schritte zur Minderung bzw. Vermeidung der o. g. Vernässungsschäden eingeleitet werden sollen.*

4. Auszug aus dem Schreiben des Berliner Abgeordnetenhauses vom 17.03.2005 an die Senatsverwaltung für Umwelt mit der Forderung, siedlungsverträgliche Grundwasserstände in Berlin sicherzustellen:

*Es ist weiterhin zu untersuchen, ob neben dem Betrieb der Wasserwerke auch Alternativen für dezentrale Grundwasserhaltungsmaßnahmen bestehen.*

*Der Senat hat weiterhin sicherzustellen, dass bei einer Abschaltung von Wasserwerken die über Jahrzehnte künstlich abgesenkten Grundwasserstände nicht in unverträglichem Maß ansteigen.*

5. Mit dem Ökologischen Großprojekt Berlin (**ÖGP**), der Altlastensanierung im Südosten Berlins, betrat der Senat anscheinend Neuland.

Ursprünglich sollte das Wasserwerk Johannisthal nach erfolgreicher Sanierung auf dem Gelände des Wasserwerkes selbst und in seinem Einzugsgebiet bereits im Jahr 2009 als neues Wasserwerk in Betrieb gehen, dann im Jahr 2014 und heute muss man eingestehen, dass verbleibende Altlasten auf unabsehbare Zeit verhindern, dass das Wasserwerk jemals wieder mit seinen Fördermengen Einfluss auf die Grundwasserstände im Blumenviertel nehmen kann.

Lt. Symposium zum 15-jährigen Bestehen des **ÖGP** im Jahre 2008 (cop. 2017) verfolgen die Maßnahmen im Wasserwerk Johannisthal auf der gesetzlichen Grundlage der aus **§ 37 a BWG** hervorgegangenen Grundwassersteuerungsverordnung zwei Elementarziele:

- Die kontinuierliche Fortsetzung und Gewährleistung aller Altlastensanierungsmaßnahmen im Wasserwerk, auf den Transfergebieten und auf den Eintragsgrundstücken.
- Die Gewährleistung eines umwelt- und siedlungsverträglichen Grundwasserstandes im Einzugsgebiet des Wasserwerkes.

**Übersicht über das am 05.01.1999 im Berliner Abgeordnetenhaus mit DS 13/3367 zur Beschlussfassung vorgelegte**

**Gesetz  
zur Änderung des Berliner Betriebsgesetzes  
zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe  
und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes**

Artikel I

Änderung des Berliner Betriebsgesetzes

Artikel II

Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe

§ 7 Rechtsaufsicht

Artikel III

Änderung des Berliner Wassergesetzes

(5) Nach § 37 werden folgende §§ 37 a und 37 b eingefügt.

„§ 37 a Öffentliche Wasserversorgung“

*Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen.*

*Die Gewinnung von Wasser ... kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen ... erlassen werden,*

1. *einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit das durch die Gewinnung beeinflussbar ist,*
2. *.... Qualität zu gewährleisten.*

Artikel IV

Inkrafttreten (**veröffentlicht nach Beschlussfassung im Berliner Parlament am 29.04.1999 im GVBl Bln Nr. 21 vom 28.05.1999**)

A. Begründung (It. DS 13/3367)

Allgemeines

*... Dem Umstand der Teilprivatisierung einerseits und **des historisch bedingten Fehlens bestimmter wasserrechtlicher Steuerungsinstrumente** andererseits tragen die Regelungen der §§ ..., § 37 a Abs. 4 und 5 BWG Rechnung.*

Einzelbegründung

1. Zu Artikel I
2. Zu Artikel II
3. Zu Artikel III

Zu Ziffer 5 (Einfügung der §§ 37 a und 37 b):

- *in **Berlin** ist ... in mehreren Gebieten ein **sehr hoher Grundwasserstand** zu verzeichnen. ... Es drohen **Vernässungsschäden** an Vegetation oder an **Bauwerken**. In diesen Fällen ist eine **zusätzliche Erhöhung des Grundwasserstandes nicht hinzunehmen**.*
- *Die öffentliche Wasserversorgung Berlins soll grundsätzlich aus dem Gebiet des Landes Berlin sichergestellt werden. Die schon bisher überwiegende Wassergewinnung aus dem Stadtgebiet hat zu einer **Absenkung des „natürlichen“ Grundwasserstandes geführt**.*
- *In größeren Teilen der Stadt ist auf diesem Wege **nutzbarer Grund und Boden entstanden**; die Vegetation hat sich diesem Zustand angepasst.*
- *Bei einer **ungesteuerten Reduzierung der Wassergewinnung aus dem Fördergebiet Berlin** würden in größerem Umfang **Vernässungsschäden an Bauwerken** und Vegetationen eintreten.*
- *§ 37 a Abs. 5 bezweckt, dass der Grundwasserstand in Berlin beeinflusst werden kann, indem die jeweilige Förderleistung der einzelnen Brunnenanlagen aufeinander abgestimmt wird.... Es soll über die Neuregelung zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, **Mindestförderleistungen** festzulegen.*
- *Das durch die Absätze 4 und 5 eröffnete **Instrument des Grundwassermanagements** ist mit Blick auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit und die Grundsätze zur Festlegung von Entgelten auf das für die öffentliche Wasserversorgung erforderliche Wasser begrenzt, d. h. die Festlegung erfolgt nur im Rahmen der Wassermenge, die die Berliner Wasserbetriebe - ... bei einer Jahresbetrachtung für die Versorgung benötigen. **Eine etwaige darüber hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren**.*

**Die Rechtsverordnung wird das Nähere regeln.**

4. Zu Artikel IV

B. Rechtsgrundlage: (It. DS 13/3367)

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung (It. DS 13/3367)

- Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Durch die Beteiligung an einer Holding-AG am Kapital der BWB wird dem Berliner Haushalt ein noch nicht zu beziffernder Verkaufserlös zufließen.
- Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

## Vorschlag zur Überarbeitung / Präzisierung des Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a BWG

Verfasst von Dipl.-Ing. Klaus Langer und Dipl.-Ing. Wolfgang Widder im Januar 2018 / März 2022

**Vorwort:** Das Wasserhaushaltsgesetz und die EU-Wasserrahmenrichtlinie regeln die Ansprüche an die Trinkwasserversorgung: Es soll ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer Zustand des Trinkwassers sichergestellt werden. Sie regeln nicht die bei der Trinkwassergewinnung aus dem Grundwasser in dicht bebauten Stadtgebieten entstehenden Auswirkungen hoher Grundwasserstände auf Siedlungen und Menschen.

Im dicht bebauten Berliner Stadtgebiet sind die im Berliner Urstromtal erbauten öffentlichen und privaten Gebäude unterschiedlichen Alters und verschiedener Historie (unterschiedliche Rechtssysteme) durch in Folge der Wiedervereinigung in nicht vorhersehbarer Weise signifikant angestiegenes Grundwasser stark gefährdet. Das hat zu hohen Schäden (Gesundheit der Bewohner, Standsicherheit der Bauwerke) geführt!

Um eine einseitige, nur auf die Belange der Umwelt ausgerichtete Grundwasserpolitik auszuschließen, wird vom Berliner Abgeordnetenhaus die überarbeitete / präzierte Version des Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) beschlossen. Dem Land Berlin wird ein Grundwassermanagement übertragen, das die Belange der baulichen Nutzung und der Umwelt in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke koordiniert und regelt.

### § 37a BWG – Öffentliche Wasserversorgung und Grundwasserstandssteuerung

1. Das Land Berlin hat durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) eine geordnete öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer (guter chemischer) Zustand des Trinkwassers sind zu gewährleisten.
2. Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet). Hierzu betreiben die BWB die 10 Wasserwerke Beelitzhof, Kladow, Spandau, Tegel, Tiefwerder, Friedrichshagen, Kaulsdorf, Wuhlheide, Johannisthal und Stolpe.
3. Dem Land Berlin wird für die im Berlin-Warschauer Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke das Instrument des Grundwassermanagements eröffnet und damit die Aufgabe „Finanzierung einer koordinierten siedlungs- und umweltverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin“ übertragen. Dabei kann die Gewinnung von Wasser unter Bedingungen und Auflagen erlassen werden: Sicherstellen eines bestimmten Grundwasserstandes in den maximalen Einflussbereichen der Wasserwerke im Berlin-Warschauer Urstromtal, soweit das durch die Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken beeinflussbar ist.
4. Das Land Berlin genehmigt auf Antrag der BWB die Fördermengen für die im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke.
5. Werden zur Sicherstellung siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstände in den (ehemals) maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke darüber hinaus etwaige Ergänzungsfördermengen zu den festgelegten Fördermengen erforderlich, so hält das Land Berlin diese per Nebenbestimmungen in den Bewilligungsverfahren für diese Wasserwerke fest.
6. Ergänzungsfördermengen / Ersatzmaßnahmen zur Grundwasserregulierung sind ... entweder "Abschläge" des Grundwassers vom jeweiligen Gelände der im Urstromtal fördernden Wasserwerke selbst in anliegende Kanäle oder Flüsse, wenn dadurch ein genügender Einfluss auf das zu schützende Gebiet sichergestellt werden kann, ... oder grundwasserregulierende Maßnahmen in den betroffenen Gebieten selbst.
7. Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) werden vom Land Berlin mit der Planung, der Umsetzung und dem Vorhalten / Unterhalten der dazu erforderlichen Maßnahmen und technischen Anlagen beauftragt.
8. Eine sozialverträgliche finanzielle Beteiligung der begünstigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an den Betriebskosten von erforderlichen Ersatzmaßnahmen (→ 6.) ist zu prüfen.
9. Die Stilllegung oder die Reduzierung der Fördermengen eines der im Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke oder von grundwasserregulierenden Anlagen in den betroffenen Gebieten ist ohne siedlungs- und umweltverträgliche Ersatzmaßnahmen / Ergänzungsfördermengen in ihren (maximalen) Einflussbereichen nicht gestattet.
10. Eine Ansiedlung des Grundwassermanagements des Landes Berlin bei der Regenwasseragentur der Berliner Wasserbetriebe sollte erwogen und geprüft werden.

## Maßnahmen zur nachhaltigen Behebung der Grundwasserproblematik im Blumenviertel

### Erforderliche Schutzmaßnahmen zur Gefahren- und Schadenabwehr

Kurzfristig	<p>Im Rahmen des Grundwassermanagements des Landes Berlin und der Berliner Wasserbetriebe (BWB):</p> <p>→ Der Weiterbetrieb der Brunnengalerie im Glockenblumenweg muss über den <u>30.06.2022</u> hinaus ohne zeitliches Limit per Erlaubnis zur Gefahrenabwehr (siehe III.) sichergestellt werden. Es droht die endgültige Abschaltung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg (kein Notbetrieb mehr!) zum <u>30.06.2023</u> bzw. zum <u>30.06.2024</u>, noch bevor eine der notwendigen Ersatzmaßnahmen umgesetzt wurde. Das wäre eine vorsätzliche Gefährdung der <u>Standicherheit</u> vieler Gebäude im Blumenviertel und des <u>Lebens</u> und der <u>Gesundheit</u> der Bevölkerung.</p>
Mittelfristig	<p>Im Rahmen des Grundwassermanagements des Landes Berlin und der Berliner Wasserbetriebe (BWB):</p> <p>→ Fach- und sachgerechte Prüfung von neutraler Stelle zur nachhaltigen Ertüchtigung (Regenerierung / Sanierung) der seit einem Vierteljahrhundert, über lange Zeit von den Berliner Wasserbetrieben ohne größere Probleme betriebenen zentralen Brunnengalerie im Glockenblumenweg. Dafür gibt es in Berlin gute fach- und sachkundige Unternehmen.</p> <p>→ Nachhaltiger Ersatz der Brunnengalerie im Glockenblumenweg durch eine neue Anlage in Anlehnung an die am 28.04.2017 von der Senatsverwaltung öffentlich vorgestellte Vorzugsvariante. Eine Grundwasserregulierungsanlage mit nur <b>200</b> Beteiligten bietet keinen nachhaltigen Schutz für viele ggf. auch von hohen Grundwasserständen betroffene Gebäude.</p>
Finanzierung	<p>→ der Investitionskosten aus dem <u>Grundwasserentnahmeentgelt</u> des Landes Berlin, aus dem Nachhaltigkeitsfonds <u>SIWANA</u> des Senats und aus den <u>in das Jahr 2022 übertragenen Mitteln</u> in Höhe von ca. 2,3 Mio. €.</p> <p>→ Eine <u>sozialverträgliche</u> Beteiligung der Bürgerschaft im Blumenviertel an den Kosten der zentralen Anlage (Gemeinschaftsanlage) in einem Tarifgebiet Blumenviertel (wie vom VDBG vorgeschlagen) wäre zu prüfen und ggf. umzusetzen.</p>

### Schlussbemerkungen

Die explodierenden Energiekosten und die hohe Inflationsrate durch den Ukrainekrieg belasten die Bürgerinnen und Bürger schon heute so stark, dass viele nicht in der Lage sind, noch zusätzlich finanzielle Belastungen zur Grundwasserregulierung im Neuköllner Blumenviertel zu übernehmen.

Daher ist eine Überprüfung der Kostenbeteiligung der Bürgerinnen und Bürger in sozialverträglicher Hinsicht dringend erforderlich.

Wir schlagen einen „*Runden Tisch zur kurzfristigen Gefahrenabwehr und zum mittelfristigen flächendeckenden Schutz der bebauten Grundstücke im Neuköllner Blumenviertel vor den HGW bzw. zeHGW*“ mit folgenden Teilnehmern vor: Vertreter der Senatsumweltverwaltung, des Berliner Abgeordnetenhauses, der BVV Neukölln, der Grundbesitzervereine Buckow-Ost und Rudow, des VDBG, des SVG und der BI **SOS!** Rudow / Johannisthal.

Es ist nicht Aufgabe der Bürgerschaften in Berlin, für das Land Berlin und die BWB das komplexe Grundwassermanagement in Berlin auszuüben. Es muss in öffentlicher Hand – in der Hand des Landes Berlin und der BWB bleiben!